



**Salzlandkreis**

## **Genehmigungsbescheid**

**nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

zur Errichtung und zum Betrieb von 11 Windenergieanlagen (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) im Windpark Bördeland für die Standorte:

| <b>Bezeichnung WEA</b> | <b>Gemarkung</b> | <b>Flur</b> | <b>Flurstücke</b> |
|------------------------|------------------|-------------|-------------------|
| L1                     | Welsleben        | 11          | 65/4              |
| L2                     | Biere            | 19          | 17, 18            |
| L3                     | Welsleben        | 11          | 56/11             |
| L4                     | Welsleben        | 11          | 57/11             |
| L5                     | Biere            | 19          | 70                |
| L6                     | Welsleben        | 11          | 15                |
| L7                     | Biere            | 19          | 55, 56            |
| L8                     | Biere            | 19          | 73                |
| L9                     | Biere            | 19          | 59, 60            |
| L10                    | Biere            | 19          | 59, 60            |
| L11                    | Welsleben        | 7           | 114/50            |

für die

**Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG,  
Magdeburger Straße 7,  
39221 Bördeland OT Biere,**

Az.: 70-/32.30.13BIE-09-522/22,

vom 21.05.2026.

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                                |    |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| I.    | Entscheidung .....                                                                             | 3  |
| 1.1   | Genehmigungsgegenstand .....                                                                   | 3  |
| 1.2   | Umfang der Genehmigung .....                                                                   | 3  |
| 1.3   | Nebenbestimmungen .....                                                                        | 4  |
| 1.4   | Andere behördliche Entscheidungen .....                                                        | 4  |
| 1.5   | Gemeindliches Einvernehmen .....                                                               | 4  |
| 1.6   | Erlöschen der Genehmigung .....                                                                | 4  |
| 1.7   | Aufschiebende Bedingungen .....                                                                | 4  |
| 1.8   | Auflagenvorbehalt .....                                                                        | 4  |
| 1.9   | Kostenträger des Verfahrens .....                                                              | 4  |
| II.   | Antragsunterlagen .....                                                                        | 4  |
| III.  | Nebenbestimmungen (NB) .....                                                                   | 4  |
| 3.1   | Allgemeine Nebenbestimmungen .....                                                             | 4  |
| 3.2   | Bauordnung / Denkmalschutz / Brandschutz .....                                                 | 6  |
| 3.3   | Immissionsschutz .....                                                                         | 10 |
| 3.4   | Naturschutz .....                                                                              | 14 |
| 3.5   | Abfall .....                                                                                   | 15 |
| 3.6   | Bodenschutz .....                                                                              | 15 |
| 3.7   | Wasser .....                                                                                   | 17 |
| 3.8   | Arbeitsschutz .....                                                                            | 18 |
| 3.9   | Luftverkehr .....                                                                              | 19 |
| 3.10  | Bundeswehr .....                                                                               | 21 |
| IV.   | Begründung .....                                                                               | 22 |
| 4.1   | Antragsgegenstand .....                                                                        | 22 |
| 4.2   | Genehmigungsverfahren .....                                                                    | 22 |
| 4.3   | Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen .....                              | 26 |
| 4.4   | Entscheidung .....                                                                             | 35 |
| V.    | Hinweise .....                                                                                 | 36 |
| 5.1   | Bauordnung und Denkmalschutz .....                                                             | 36 |
| 5.2   | Bodenschutz .....                                                                              | 37 |
| 5.3   | Wasser .....                                                                                   | 38 |
| 5.4   | Arbeitsschutz .....                                                                            | 38 |
| 5.5   | Straßenverkehr .....                                                                           | 38 |
| 5.6   | Luftverkehr .....                                                                              | 38 |
| 5.7   | Andere behördliche Entscheidungen, welche nicht unter § 13 BImSchG zu konzentrieren sind ..... | 39 |
| VI.   | Anhörung .....                                                                                 | 39 |
| VII.  | Kosten .....                                                                                   | 39 |
| VIII. | Rechtsbehelfsbelehrung .....                                                                   | 39 |

## I. Entscheidung

### 1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG,  
Magdeburger Straße 7,  
39221 Bördeland OT Biere,**

vom 13.12.2022, wesentlich geänderte Antragsunterlagen vom 27.03.2024 (Posteingang 28.03.2024), einschließlich der bis zum 04.12.2025 nachgereichten Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter Anlage 1 gelisteten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) im Windpark Bördeland für die nachfolgenden Standorte erteilt:

| Bezeichnung WEA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------------|-----------|------|-----------|
| L1              | Welsleben | 11   | 65/4      |
| L2              | Biere     | 19   | 17, 18    |
| L3              | Welsleben | 11   | 56/11     |
| L4              | Welsleben | 11   | 57/11     |
| L5              | Biere     | 19   | 70        |
| L6              | Welsleben | 11   | 15        |
| L7              | Biere     | 19   | 55, 56    |
| L8              | Biere     | 19   | 73        |
| L9              | Biere     | 19   | 59, 60    |
| L10             | Biere     | 19   | 59, 60    |
| L11             | Welsleben | 7    | 114/50    |

### 1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) im Windpark Bördeland mit folgenden Koordinaten:

| Bezeichnung WEA | Standortkoordinaten<br>UTM ETRS 89 Zone 32 |           |
|-----------------|--------------------------------------------|-----------|
|                 | Rechtswert                                 | Hochwert  |
| L1              | 679.324                                    | 5.763.031 |
| L2              | 679.305                                    | 5.762.519 |
| L3              | 679.879                                    | 5.763.264 |
| L4              | 679.854                                    | 5.762.758 |
| L5              | 679.821                                    | 5.762.253 |
| L6              | 680.281                                    | 5.763.065 |
| L7              | 680.278                                    | 5.762.559 |
| L8              | 680.243                                    | 5.762.136 |
| L9              | 680.673                                    | 5.762.705 |
| L10             | 680.632                                    | 5.762.297 |
| L11             | 679.258                                    | 5.763.745 |

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an das vorhandene Wegenetz. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

### **1.3 Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) des Abschnitts III gebunden. Die Nebenbestimmungen gelten im gleichen Maße für jede der unter Abschnitt I, Nr. 1.1 und Nr. 1.2 dieses Bescheides genannten Windkraftanlage mit den jeweiligen Standortkoordinaten und Koordinaten, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.

### **1.4 Andere behördliche Entscheidungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG mit ein.

### **1.5 Gemeindliches Einvernehmen**

Das versagte gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Erteilung dieser Genehmigung unter der Maßgabe des Abschnitts IV, Nr. 4.2.6 ersetzt.

### **1.6 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder innerhalb von vier Jahren mit der Inbetriebnahme von mindestens einer WEA begonnen wurde.

Ferner erlischt die Genehmigung für die jeweilige WEA, wenn diese während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

### **1.7 Aufschiebende Bedingungen**

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung entsprechend Abschnitt III, Nr. 3.2.2 erteilt.

### **1.8 Auflagenvorbehalt**

Die Genehmigung wird unter den Auflagenvorbehalten entsprechend Abschnitt III, Nr. 3.2.1 erteilt.

### **1.9 Kostenträger des Verfahrens**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

## **II. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 - Antragsunterlagen genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind.

## **III. Nebenbestimmungen (NB)**

### **3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

#### **3.1.1**

Die beantragten Windkraftanlagen einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen sind entsprechend den vorgelegten, in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Antragsunterlagen, zu errichten und zu betreiben soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.

**3.1.2**

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsstandort der Windkraftanlagen zu hinterlegen und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

**3.1.3**

Die Antragstellerin hat den Baubeginn (Errichtung), die Fertigstellung und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (Inbetriebnahme, nicht Probetrieb) aller WEA dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.

**3.1.4**

Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gemäß § 52b BImSchG verantwortlich ist. Jeder Wechsel von Verantwortlichkeiten im Sinne des § 52b BImSchG ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

**3.1.5**

Die Windkraftanlagen sind nach den Herstellerangaben (Betriebsanleitung, Wartungsheft u. dgl.) zu betreiben und zu warten.

**3.1.6**

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

**3.1.7**

Ein Betreiberwechsel und/oder ein Verkauf der von der Genehmigung erfassten WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

**3.1.8**

Mit der Inbetriebnahme der Windkraftanlage(n), sind mindestens die folgenden Daten über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen:

- Windgeschwindigkeiten,
- Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel,
- Betriebsstörungen,
- Betriebsstillstände mit Angabe der Gründe (Sturm, Eisansatz, Natur-/Artenschutz, Schattenwurf, Schallschutz etc.)
- Durchführung von Inspektionen, Instandhaltung- und Wartungsarbeiten.

Diese Daten sind zu sichern, in einem Betriebsbericht zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

**Betriebseinstellung****3.1.9**

Wird beabsichtigt, den Betrieb einer WEA einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Zeitpunkt und ggf. Dauer der Stilllegung der Anlage,
- Zeitpunkt und Dauer des Abbruchs der Anlage,
- der Verbleib der beim Abbruch der Anlagen anfallenden Materialien,

- den Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbruchs.

### **3.1.10**

Bei Abbruch der Anlage sind Abfälle primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

### **3.1.11**

Bei Stilllegung einer Windkraftanlage ist diese jeweils gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

### **3.1.12**

Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen. Der Rückbau bezieht sich ausschließlich auf die Wege, welche im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der beantragten Windkraftanlagen errichtet wurden.

### **3.1.13**

Der Abschluss des Rückbaus sowie die Wiederherstellung der Oberfläche sind der Unteren Immissionsschutzbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Rückbauarbeiten anzuzeigen.

## **3.2 Bauordnung / Denkmalschutz / Brandschutz**

### **3.2.1 Auflagenvorbehalte**

#### Bauordnungsrecht

Die Untere Bauaufsichtsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme von Auflagen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA vor, deren Notwendigkeit sich aus der fortgeführten bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergibt.

#### Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde (FD 43.3-UD) behält sich zur Absicherung weiterer Dokumentationsschritte vor, Nebenbestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder diese zu ergänzen, sofern sich im Rahmen des vorgeschalteten Dokumentationsverfahrens sowie bei der Realisierung der Maßnahme neue Anhaltspunkte ergeben (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Dies könnte zutreffen, falls im Bedarfsfall Grabungen erweitert werden müssen. Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden.

### **3.2.2 Aufschiebende Bedingungen**

#### Bauordnungsrecht

Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises (FD 43.1) ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen zu übergeben (§ 35 Abs. 5 BauGB und § 71 Abs. 3 BauO LSA).

Die Höhe der Sicherheitsleistung der 11 Windenergieanlagen wird auf **8.646.400,00 €** (einschließlich 2 % Inflationsrate pro Jahr bei einer veranschlagten Nutzungszeit von 20 Jahren) festgesetzt. Dabei entfallen auf die WEA 9, 10 je 694.400 €, auf die WEA 3, 4, 5, 6, 7, 8 je 806.400 € und auf die WEA 1, 2, 11 je 806.400 €.

Die Sicherheitsleistung kann z. B. durch Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage oder durch eine Bareinzahlung erbracht werden.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Sicherungsmittel für die Windenergieanlagen beim Salzlandkreis als geeignet anerkannt und hinterlegt ist.

### **3.2.3 Auflagen**

#### **Bauordnungsrecht**

##### **3.2.3.1**

Der Baubeginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Salzlandkreises (FD 43.1) mit den in der Anlage enthaltenen Formularen schriftlich anzuzeigen (vgl. §§ 71 und 81 BauO LSA).

##### **3.2.3.2**

Gemäß § 52 Abs. 1 BauO LSA ist ein Bauleiter zu bestellen. Er hat auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der einzelnen Unternehmen zu achten und die einzelnen Gewerke zu koordinieren.

##### **3.2.3.3**

Vor dem Betonieren der Fundamente ist durch den Baugrundsachverständigen (evtl. durch den Ersteller des Geotechnischen Berichts) eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Angaben des Baugrundgutachtens bzw. den in der Typenprüfung angesetzten Werten ist zu bestätigen und dem Prüfenieur für Standsicherheit zu übergeben. Die Hinweise und Auflagen des Baugrundgutachtens sind zu beachten. Die Ergebnisse der tiefgründigen Baugrundverbesserungen sind mit den Soll-Werten abzugleichen und gegenüber dem Prüfenieur für Standsicherheit zu bestätigen.

##### **3.2.3.4**

Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für Beton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2 i. V. m. DIN EN 206-1 durchzuführen.

##### **3.2.3.5**

Die Konformitätsbescheinigungen der Windenergieanlagen sind vor Inbetriebnahme der Anlagen dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen.

##### **3.2.3.6**

Die Abnahme der Bewehrung der Fundamente muss durch den Prüfenieur für Standsicherheit erfolgen. Hierzu ist eine rechtzeitige Terminabsprache (mind. 48 Stunden vor der Betonage) mit dem Prüfenieur Dipl.-Ing. Thomas Beyer aus Magdeburg erforderlich.

##### **3.2.3.7**

Zur Sicherstellung der Standsicherheit sind die Fundamente entsprechend Typenprüfung zu überschütten.

Bei den Anlagen 2, 7 bis 10 sind tiefgründige Baugrundverbesserungen durch sogenannte Rüttelstopfsäulen notwendig.

Die entsprechende erforderliche Anzahl und Lage der Verdichtungspunkte sind der Ausführungsplanung der beauftragten Ausführungsfirma zu entnehmen.

##### **3.2.3.8**

Die in den gutachterlichen Stellungnahmen, Gutachten, Prüfbescheiden und Prüfberichten für eine Typenprüfung enthaltenen Auflagen sind vollständig zu erfüllen.

##### **3.2.3.9**

Vorliegende Turbulenzgutachten sind in jeweils aktuellster Form zu beachten und entsprechend umzusetzen.

##### **3.2.3.10**

Die antragsgegenständlichen Windenergieanlagen sind mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennungssystem auszurüsten. Es muss sichergestellt sein, dass bei Eisansatz und Temperaturen unter 5° C die Abschaltung der Anlage ausgelöst wird. Der Anlagenbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn das System keinen Eisansatz mehr registriert.

**3.2.3.11**

Die Festlegungen des Gutachtens zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Bördeland (Referenz-Nr.: 2023-L-104-P3-R2) vom 30.05.2024 sind zu beachten.

**3.2.3.12**

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde (SD 43.1) ist spätestens mit der Fertigstellungsanzeige (Formular „Anzeige der Aufnahme der Nutzung“) der Abnahmebericht (Schlussbericht) des Prüfsachverständigen für Standsicherheit vorzulegen.

**3.2.3.13**

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage ist gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen (TAnIVO) vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachkundigen im Sinne des § 3 TAnIVO zu prüfen. Die Berichte über diese Prüfungen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

**3.2.3.14**

Die Windenergieanlagen dürfen erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicheren Benutzung entsprechend § 81 BauO LSA dauerhaft in Betrieb genommen werden. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen, in den (Typen-)Prüfberichten sowie der Erklärung des Bauleiters, dass eine ordnungsgemäße Bauüberwachung stattgefunden hat, ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde (SG 43.1) mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

**3.2.3.15**

Der Standort der Windenergieanlagen ist nach Fertigstellung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

**3.2.3.16**

Der Betreiber hat eine länger andauernde Stilllegung oder eine dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage anzuzeigen. Bei einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 oder mehr Monaten, in dem die Anlage keinen Strom erzeugt, ist von einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung auszugehen.

Ausnahmeregelung:

Ein Aussetzen der Stromerzeugung für mehr als 12 Monate ohne Annahme einer dauerhaften Nutzungsaufgabe kann im Einzelfall möglich sein, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Anlage nach vorübergehender Stilllegung innerhalb von 24 Monaten wieder an das Netz gehen wird.

**3.2.3.17**

Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des bestellten Bauleiters einschließlich Nachweis der Sachkunde (§§ 52 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA),
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundflächen und die Festlegung der Höhenlage der Anlagen (§ 71 Abs. 7 Satz 1 BauO LSA).

**3.2.3.18**

Mit der Anzeige der Fertigstellung nach § 81 Abs. 2 BauO LSA sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bauleiterbescheinigung,
- Abnahmebericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit,
- Bescheinigung des Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 TAnIVO, § 19 BauVorIVO).



**3.2.3.19**

Die WEA ist regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen entsprechend Abschnitt 13 der Richtlinie für WEA i. V. m. dem begutachteten Wartungspflichtenbuch zu unterziehen. Die anzufertigenden Prüfprotokolle / Prüfbücher sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

**Brandschutz****3.2.3.20**

Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen sind auch nach deren Errichtung als Zufahrten für die Feuerwehr zu belassen.

**3.2.3.21**

Die einzelnen Windkraftanlagen sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Windkraftanlagen ist so am Turm anzubringen, dass diese bereits von Weitem bei der Anfahrt für die Feuerwehr gut erkennbar ist.

**3.2.3.22**

Für den Windpark ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095, hier als Übersichtsplan, zu erstellen bzw. ein bestehender ist zu aktualisieren. Dieser ist vor Drucklegung mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen.

**3.2.3.23**

Auf dem Übersichtsplan sind die Anlagen mit der Bezeichnung der Windkraftanlage zu versehen. Weiterhin sind jeder Anlage die Standortinformationen im WGS 84 Format (Grad, Minute und Sekunde) zuzuordnen.

**3.2.3.24**

Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre einer regelmäßigen Überprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

**3.2.3.25**

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung mit Sicherheitszeichen sind die in Deutschland üblichen Zeichen nach DIN EN ISO 7010, ASR A1.3, zu verwenden.

**3.2.3.26**

Die Vorgaben aus den Bauvorlagen zum Brandschutz für die Errichtung der 11 WEA im Windpark Bördeland sind zu beachten und umzusetzen.

**Denkmalschutz****3.2.3.27**

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine fachgerechte archäologische Dokumentation (vorgeschaltetes Dokumentationsverfahren; vgl. OVG MD 2 L 154/10) nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt (LDA) durchzuführen (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation ist gemäß Schreiben der oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (AZ: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA festzulegen.

Die Vereinbarung ist in Kopie der Unteren Denkmalschutzbehörde (FD 43-UD) unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

**3.2.3.28**

Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA, Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle (Saale) rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen (siehe Anlagen Bescheid).

**3.2.3.29**

Die für die Dokumentation vorgesehenen Flächen, welche durch die Bodeneingriffe in Anspruch genommen werden sowie alle archäologischen Befunde sind so einzumessen, dass sie in die Landeskoordinaten eingepasst werden können.

**3.2.3.30**

Die sich im Bereich der Maßnahme zeigenden archäologischen Befunde sind im Planum fach-gerecht zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren. Danach sind die Befunde durch fach-gerechte Schnitte und die Anlage von Profilen hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Qualität zu untersuchen. Auch die Profile müssen zeichnerisch und fotografisch dokumentiert werden. Für die Erstellung des Planums und der Profile sind geeignete Feingeräte zu verwenden. Schnitte und Profile sind maximal bis zu der durch die Bodenaustauschmaßnahme erforderlichen Tiefe zuzüglich einer vom Einzelbefund abhängigen Dokumentationstiefe anzulegen.

**3.2.3.31**

Der Bodenaushub und die Befunde sind nach archäologischen Funden zu durchsuchen. Diese müssen fachgerecht gereinigt und aufgelistet werden, so dass eine Inventarisierung der Funde möglich ist.

**3.2.3.32**

Besondere archäologische Funde, z. B. Bestattungen, sind einzumessen und gegebenenfalls im Detail gesondert zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren.

**3.2.3.33**

Eine restauratorische Konservierung der geborgenen Funde hat bei fachlichem Erfordernis zu erfolgen.

**3.2.3.34**

Nach Abschluss der Geländetätigkeit ist nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Standard (gültig sind die Grabungsstandards des LDA, Abteilung Bodendenkmalpflege, zuzüglich der Detailabsprachen zu Besonderheiten der jeweiligen Fundstelle) ein Grabungsbericht zu erstellen und der Abschluss der Maßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (siehe Anlagen Bescheid).

**3.2.3.35**

Die Durchführung der Dokumentation und die Anfertigung des Grabungsberichtes sind durch das LDA oder deren Beauftragten durchzuführen.

**3.2.3.36**

Wesentliche Veränderungen, die Bodeneingriffe betreffen, dürfen jeweils nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgenommen werden.

**3.2.3.37**

Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung der geplanten Maßnahme auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht entsprechend § 9 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 DSchG LSA im Falle von unerwartet auftretender archäologischer Funde oder Befunde bei Erd- und Bauarbeiten hinzuweisen.

**3.3 Immissionsschutz****3.3.1 Geräuschemissionen-/immissionen****3.3.1.1 Nachtbetrieb WEA**

Der Betrieb der 11 WEA vom Typ Vestas (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) während der Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) ist erst dann zulässig, wenn messtechnisch durch eine bekannt gegebene Messstelle gem. § 29b BImSchG auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1:

Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie) in der derzeit gültigen Fassung, nachgewiesen wird, dass die beauftragten Schallleistungspegel  $L_{o,Okt}$  [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schallleistungspegel von 90 % mindestens eingehalten werden. Der Nachweis kann auch von baugleichen Anlagen anderer Standorte erfolgen.

Aufgrund von großen Unsicherheiten bei Immissionsmessungen empfiehlt es sich, emissionsseitige Messungen gemäß o. g. FGW-Richtlinie vorzunehmen.

Werden bei der emissionsseitigen Messung nicht alle messtechnisch ermittelten Oktavschallleistungspegel  $L_{o,Okt}$  [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schallleistungspegel von 90 % (gem. den Nebenbestimmungen zur Betriebsfahrweise Schall im Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr)) eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 21.09.2023 zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens abgebildet war.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel  $L_{o,Okt}$ , Vermessung des Wind-BINs, welche immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugen, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der 11 WEA vom Typ Vestas (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) die Beurteilungspegel  $L_r$  der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Zusatzbelastung im Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr) gem. der Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 21.09.2023, Seite 20, Berechnungsergebnisse Zusatzbelastung nicht überschreiten.

Ersatzweise können für die Abnahmemessungen der genehmigten Anlagentypen und Betriebsmodi auch Dreifachvermessungen nachgereicht werden.

Abweichend der Nachweisführung (Vorlage Abnahmemessung d. genehmigten WKA oder Dreifachvermessung des Typs auch von einem anderen Standort) kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB(A) unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Der Nachtbetrieb der 11 WEA ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde in den beauftragten Betriebsmodi zulässig.

### **3.3.1.2 Überwachungsmessung (anlassbezogen)**

Liegen der Überwachungsbehörde Anhaltspunkte hinsichtlich unzulässiger Geräuschimmissionen zum Betrieb der genehmigten 11 WEA vor, kann sie Überwachungsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie in der derzeit gültigen Fassung) vom Betreiber fordern.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs der WEA ist dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel  $L_{o,Okt}$ , Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Schallleistungspegel die in den Nebenbestimmungen zur Betriebsfahrweise Schall im Nachtzeitraum (22:00-06:00 Uhr) festgelegten Oktavschallleistungspegel  $L_{o,Okt}$  [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schallleistungspegel von 90 % nicht überschreiten.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Werden nicht alle Werte der Oktavschallleistungspegel  $L_{o,Okt}$  [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schallleistungspegel von 90 % eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine Ausbreitungsrechnung der betroffenen WEA

erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell durchzuführen, welches in der Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 21.09.2023 zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens angewendet wurde. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel  $L_{w,Okt}$ , Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen 11 WEA vom Typ Vestas (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) die Beurteilungspegel  $L_r$  der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Zusatzbelastung im Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr) gem. der Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 21.09.2023, Seite 20, Berechnungsergebnisse Zusatzbelastung nicht überschreiten.

### 3.3.1.3 Konformitätsbescheinigung der WEA

Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme (nicht Probebetrieb) der WEA ist dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die jeweils errichtete WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde lag (Konformitätsbescheinigung).

### 3.3.1.4 Betriebsfahrweise Schall im Tages (6-22 Uhr)- und Nachtzeitraum (22-6 Uhr)

Für den Betrieb der beantragten 11 WEA vom Typ Vestas (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) im Tageszeitraum (6-22 Uhr) bestehen schalltechnisch keine Einschränkungen. Die WEA können demnach unter Volllast betrieben werden.

Für den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) sind folgende Einzahlwerte des Schallleistungspegels sowie das dazugehörige Oktavspektrum  $[[L_{w,Okt} [dB(A)] = \text{obere Vertrauensgrenze der Schallleistungspegel von 90 \%}]$  in folgenden Modi zulässig:

| WEA L1-L3, L5, L8 und L11                                                                                                                                                                                                                                     |      |       |       |       |       |      |      |      |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|-------|-------|-------|------|------|------|-------|
| Betriebsmodus PO7200                                                                                                                                                                                                                                          |      |       |       |       |       |      |      |      |       |
| Frequenz [Hz]                                                                                                                                                                                                                                                 | 63   | 125   | 250   | 500   | 1000  | 2000 | 4000 | 8000 | Summe |
| $L_{w,Okt} [dB(A)]$                                                                                                                                                                                                                                           | 90,6 | 98,1  | 101,3 | 101,5 | 99,8  | 95,3 | 87,7 | 77,0 | 106,9 |
| berücksichtigte Unsicherheiten:<br>Typvermessung $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$<br>Serienstreuung $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$<br>Prognosemodell $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$<br>Gesamtunsicherheit $\sigma_{\text{ges}} = 2,1 \text{ dB(A)}$ |      |       |       |       |       |      |      |      |       |
| $L_{e,max,Okt} [dB(A)]$                                                                                                                                                                                                                                       | 92,3 | 99,8  | 103,0 | 103,2 | 101,5 | 97,0 | 89,4 | 78,7 | 108,6 |
| $L_{o,Okt} [dB(A)]$                                                                                                                                                                                                                                           | 92,7 | 100,2 | 103,4 | 103,6 | 101,9 | 97,4 | 89,8 | 79,1 | 109,0 |

| WEA L4, L6-L7                                                                                                                                                                                                                                                 |      |      |      |      |      |      |      |      |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|-------|
| Betriebsmodus SO1                                                                                                                                                                                                                                             |      |      |      |      |      |      |      |      |       |
| Frequenz [Hz]                                                                                                                                                                                                                                                 | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 | Summe |
| $L_{w,Okt} [dB(A)]$                                                                                                                                                                                                                                           | 88,7 | 96,3 | 99,4 | 99,6 | 98,0 | 93,5 | 85,9 | 75,3 | 105,0 |
| berücksichtigte Unsicherheiten:<br>Typvermessung $\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$<br>Serienstreuung $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$<br>Prognosemodell $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB(A)}$<br>Gesamtunsicherheit $\sigma_{\text{ges}} = 2,1 \text{ dB(A)}$ |      |      |      |      |      |      |      |      |       |

|                    |      |      |       |       |       |      |      |      |       |
|--------------------|------|------|-------|-------|-------|------|------|------|-------|
| Le,max,Okt [dB(A)] | 90,4 | 98,0 | 101,1 | 101,3 | 99,7  | 95,2 | 87,6 | 77,0 | 106,7 |
| Lo,Okt [dB(A)]     | 90,8 | 98,4 | 101,5 | 101,7 | 100,1 | 95,6 | 88,0 | 77,4 | 107,1 |

| <b>WEA L9-L10</b>                                                                                                                                                                                                             |      |      |      |       |       |      |      |      |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------|------|-------|-------|------|------|------|-------|
| Betriebsmodus PO6000                                                                                                                                                                                                          |      |      |      |       |       |      |      |      |       |
| Frequenz [Hz]                                                                                                                                                                                                                 | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000 | 4000 | 8000 | Summe |
| Lw,Okt [dB(A)]                                                                                                                                                                                                                | 85,6 | 93,1 | 97,7 | 99,4  | 98,3  | 94,2 | 87,3 | 77,5 | 104,3 |
| berücksichtigte Unsicherheiten:<br>Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A)<br>Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A)<br>Prognosemodell $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB(A)<br>Gesamtunsicherheit $\sigma_{\text{ges}} = 2,1$ dB(A) |      |      |      |       |       |      |      |      |       |
| Le,max,Okt [dB(A)]                                                                                                                                                                                                            | 87,1 | 94,8 | 99,4 | 101,1 | 100,0 | 95,9 | 89,0 | 79,2 | 106,0 |
| Lo,Okt [dB(A)]                                                                                                                                                                                                                | 87,7 | 95,2 | 99,8 | 101,5 | 100,4 | 96,3 | 89,4 | 79,6 | 106,4 |

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt [dB(A)] stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten zudem als Vorbelastung für nachfolgende, zu genehmigende WEA.

### 3.3.1.5 Tonale/impulshaltige Geräusche der WEA

Die Betriebsgeräusche der 11 WEA vom Typ Vestas (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) dürfen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (maßgebliche Immissionsorte gem. Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 21.09.2023) keine nach TA Lärm immissionswirksamen tonalen oder impulshaltigen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.

### 3.3.1.6 Tieffrequente Geräusche

Die von den 11 WEA vom Typ Vestas (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) ausgehenden tieffrequenten Geräuschanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz dürfen in den am stärksten betroffenen Wohnräumen bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, welche die Anhaltswerte des Beiblatts 1 der DIN 45680 (Ausgabe 03-1997) überschreiten.

## 3.3.2 Schattenwurfemissionen-/immissionen

### 3.3.2.1 Abschaltautomatik Schattenwurf

Die WEA L3, L6, L8-L11 sind mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten, welche unter Berücksichtigung der realen räumlichen Ausdehnung und Orientierung der Schattenwurfrezeptoren jeweils so zu programmieren sind, dass die jährliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und die tägliche Beschattung von 30 Minuten pro Tag an den relevanten betroffenen Immissionsorten nicht überschritten wird.

Die dazu notwendigen astronomisch bedingten Abschaltzeiten können der kalendarischen Übersicht zu den errechneten Einwirkzeiten rotierender Schatten auf eine von allen Seiten beaufschlagte Terrasse (Gewächshausmodus) der relevanten Immissionsorte gem. der Schattenwurfanalyse v. 21.09.2023 zum Genehmigungsantrag nach BImSchG der Fa. reko GmbH & Co. KG entnommen werden.

Für jeden relevanten Immissionsort sind die von der Abschalteinheit ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen zu registrieren.

Der Einbau sowie die Funktionsfähigkeit der Schattenabschaltautomatik (insbesondere die Programmierung der Schattenabschaltautomatik) ist durch den Anlagenbetreiber der Unteren Immissionsschutzbehörde spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

### 3.3.2.2 Technische Störung Abschaltautomatik

Bei einer technischen Störung der Schattenabschaltautomatik oder des Strahlungssensors sind die betroffenen WEA unverzüglich manuell oder durch eine Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltautomatik wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltautomatik und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der maximal zulässigen meteorologischen Beschattungsdauer hinzuzurechnen. Die Abschaltung ist zu dokumentieren.

### 3.3.2.3 Dokumentation von Daten

Die zu registrierenden Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen sowie Störungsvorgängen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissions-schutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

## 3.4 Naturschutz

### 3.4.1

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) des Ingenieurbüros „Planungsgruppe grün“ in der Fassung vom 29.02.2024, Ergänzung vom Juli 2025 mit den geplanten Maßnahmen P2708 Seite 1 des Artenschutzfachbeitrages vom November 2024 und der Ergänzung vom Juli 2025 umzusetzen.

Die gemäß dem LBP unter Nr. 5 genannte Maßnahme zum Landschaftsbild ist im Ökokonto der Gemarkung Egelin, Flur 1, Flurstück 14 und im Ökokonto der Gemarkung Wolmirsleben, Flur 6, Flurstück 567 spätestens zum Baubeginn umzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

Die Maßnahmen in den Ökokonten der Gemarkung Förderstedt, Flur 6, Flurstück 567 sind innerhalb einer Vegetationsperiode nach Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

### 3.4.2

Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zu dokumentieren. Der Unteren Naturschutzbehörde ist jährlich bis spätestens zum 31.12. Bericht über den Realisierungsstand der Ausgleichsmaßnahmen und der Nachweis der Abschaltzeiten im Bereich der Fledermäuse (gem. NB 3.4.4) zu erstatten.

### 3.4.3

#### Baufeldfreimachung

Die zum Bau benötigten Grundstücksflächen sind vor Freimachung des Baufeldes nochmals durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro auf das Vorkommen von geschützten Arten (Hamster, Maulwurf) untersuchen zu lassen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises ist Gelegenheit zu geben, sich an den Kontrollen zu beteiligen.

Falls vorhanden, sind die geschützten Tiere umzusiedeln.

Für die o. g. Arten ist ein Ausgleich der Beeinträchtigung ihres Lebensraumes für die Dauer des Betriebes der WEA zu schaffen. Hierfür ist eine hamsterfreundliche Bewirtschaftung auf dem gepachteten Grundstück in der Gemarkung Biere Flur 19, Flurstück 70, entsprechend § 2 des vorgelegten Bewirtschaftungsvertrages durchzuführen.

### 3.4.4

#### Fledermausschutz

Mit Erhalt der Genehmigung hat der Genehmigungsempfänger ein Gondelmonitoring an den südlich gelegenen und angrenzenden WEA durchzuführen. Die genaue Methodik ist mit der Referenzstelle Fledermausschutz und der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der Abschaltalgorithmus nachträglich mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde angepasst.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die 11 WEA im Windpark Bördeland während den Zugzeiten von Mitte Juli bis Ende September entsprechend dem im Leitfaden genannten Parametern abzuschalten. Gleichzeitig erfolgt ein Gondelmonitoring über die gesamte Aktivitätszeit (April bis Oktober) über 2 Jahre (Vorgabe entspr. dem aktuellen Leitfaden).

### **3.4.5**

#### **Greifvogelschutz**

Zur wirksamen Reduzierung des Tötungsrisikos von Greifvogelarten ist eine Ablenkfütterfläche in der Gemarkung Unseburg, Flur 5 auf den Flurstücken 27/2, 60,61/1, 618/25 und 628/25 gemäß der Ergänzung des LBPs vom 13.11.2025 ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA zu gewährleisten und der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Es ist die Abschaltung bei bestimmten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Bodenbearbeitung, Ernteereignisse, Mahd) mittels eines Kamerasystems zu installieren, sodass die genannten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse erkannt werden und eine Abschaltung der Anlage WEA L1 erfolgt.

Um die Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich zu senken, ist während der gesamten Betriebszeit die Mastfußbrache so klein wie möglich zu gestalten und auf eine Mahd zu verzichten.

Mit Baubeginn ist die Anlage einer Nisthilfe für den Schwarzmilan im Bereich nordwestlich des geplanten Windparks (in einem Mindestabstand von 1.500 m) fachgerecht zu realisieren.

## **3.5 Abfall**

### **3.5.1**

Insofern der Bauherr im Bereich der Gründung der WEA oder im Bereich des Baufeldes (temporäre Transportwege / Kranstellflächen) den Einsatz von Recyclingbaustoffen vorgesehen hat, sind die Vorgaben der ab 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten.

### **3.5.2**

Der nach entsprechender Zeitspanne erforderliche Rückbau der 11 WEA hat unter Beachtung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Stands der Technik zu erfolgen.

### **3.5.3**

Im Rahmen der Entsorgung anfallender Abfälle (Errichtung und Betrieb) sind die Vorgaben des geltenden Abfallrechts zu beachten.

## **3.6 Bodenschutz**

### **3.6.1**

Der Bau und der Betrieb der WEA haben so zu erfolgen, dass Bodenverunreinigungen verhindert werden. Das gilt auch für die Rückbaumaßnahmen.

### **3.6.2**

Sollten bei den anstehenden Erdbauarbeiten/Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt werden, welche eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lassen (erkennbar durch z. B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises ist umgehend zu informieren.

### **3.6.3**

Die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) des Bodens ist für die Baumaßnahme auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken.

### 3.6.4

Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z. B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.

### 3.6.5

Der bei der Baumaßnahme anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen sowie auf den Flächen wiederzuverwenden oder einer landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung zuzuführen.

Diese Sicherungspflicht gilt auch für die Böden, die für Bauzufahrten, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden.

### 3.6.6

Der anfallende Oberboden ist nach DIN 18915 in Verbindung mit DIN 19731 in Mieten bis maximal 2 m Höhe zu lagern und bei längerer Lagerung (> 3 Monate) zu begrünen.

### 3.6.7

Es ist eine qualifizierte Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zu beauftragen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist die Einhaltung der im LBP und im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen [V6 Schutz des Bodens (Abtrag Oberboden, Zwischenlagerung, Schutz vor Verdichtung, Rekultivierung)] zu kontrollieren sowie die Bodenverwertung fachgutachterlich begleiten zu lassen.

### 3.6.8

Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vor Baubeginn zu benennen.

### 3.6.9

Über die Erdbauarbeiten und Bodenverwertung ist von der bodenkundlichen Baubegleitung ein Abschlussbericht zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens 10 Wochen nach Abschluss der Erdbauarbeiten unaufgefordert zu übergeben. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung der Erdbauarbeiten, die Bodenverwertung und die festgestellten Mängel zu dokumentieren. Der Bauherr hat die festgestellten Mängel in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde in angemessener Frist zu beheben.

### 3.6.10

Im Vorfeld des späteren Rückbaus der Windkraftanlagen ist nach dauerhafter Nutzungsaufgabe durch den Bauherrn ein Rückbaukonzept einzureichen, aus dem die Rückbaumethoden und -verfahren für die einzelnen Arbeitsschritte (Vorbereitungsarbeiten, Rückbau der Hochbauten, Rückbau der Tiefbauten, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) hervorgehen. Zur Berücksichtigung der bodenschutzfachlichen Anforderungen und Maßnahmen sind in dem einzureichenden Rückbaukonzept detaillierte Angaben zum fachgerechten und ressourcenschonenden Rückbau zu machen.

Das Rückbaukonzept hat nachfolgende detaillierte Angaben zu enthalten:

- Darlegung des Rückbauverfahrens (mechanischer Rückbau, Umziehen, Füllen / Fallsprengung, Vollsprengung/Faltsprengung),
- Maßnahmen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme,
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Bodenverdichtungen und Vernässung,
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen,
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Erosion (insbesondere bei Flächen in Hanglage),
- Angaben zum vollständigen Rückbau (Fundamente, Kranstell- (De-)Montage- und Lagerflächen) inklusive Zuwegungen und Kabeltrassen,



- Angaben zur Rückverfüllung von Bodenmaterial sowie Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht,
- Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 im Rahmen des Rückbaus (im Idealfall bereits Einbeziehung der BBB bei der Planung des Rückbaus) und Benennung vor Beginn des Rückbaus.

### **3.6.11**

Das Rückbaukonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens 6 Wochen vor Beginn der Rückbaumaßnahme unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

## **3.7 Wasser**

### **Niederschlagswasserbeseitigung**

#### **3.7.1**

Das auf den Flachgründungen anfallende Niederschlagswasser ist schadlos abzuleiten und am Ort zu versickern. Sollten hierbei nachträglich technische Anlagen wie Rigolen oder Versickerungsmulden geplant sein, so ist gemäß § 10 i. V. m. §§ 8 und 9 WHG ein wasserrechtlicher Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

### **Wassergefährdende Stoffe**

#### **3.7.2**

Die Anlagen sind, entsprechend den Antragsunterlagen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und stillzulegen, sodass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

#### **3.7.3**

Ein Austritt wassergefährdender Stoffe in die Umwelt ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Dazu sind für Anlagen mit Stoffen, die in den Anwendungsbereich der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) fallen, geeignete Rückhalteeinrichtungen umzusetzen.

#### **3.7.4**

Anlagenteile, welche im direkten Kontakt mit einem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen zuverlässig erkennbar sein. Dennoch austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

#### **3.7.5**

Bei einer Betriebsstörung mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu treffen. Insbesondere ist das weitere Austreten soweit möglich zu verhindern. Sollte es trotz Maßnahmen zu einem Austritt einer nicht unerheblichen Menge von wassergefährdenden Stoffen in die Umwelt kommen, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren.

#### **3.7.6**

Die Stellfläche (Abfüllfläche) für den Austausch des Getriebeöls oder anderer wassergefährdender Stoffe ist flüssigkeitsundurchlässig gem. Arbeitsblatt „DWA - A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen“ (TRwS 786) herzustellen. Auf die Errichtung kann verzichtet werden, sofern durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann.

Hinweis: Der Verzicht auf eine Abfüllfläche bedarf einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV und ist bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zu beantragen.

### **3.7.7**

Der Befüll- und Entladevorgang bei erstmaliger Befüllung oder Austausch von Anlagen ist sowohl am Tank des Fahrzeugs als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen.

### **3.7.8**

Außenliegende Kühlanlagen oder Anlagenteile und deren (außenliegende) Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen, sofern sie nicht über ausreichend bemessene eigene Rückhalteeinrichtungen verfügen.

Hinweis: Bei Abweichung von der generellen Rückhaltepflicht nach § 18 Abs. 1 AwSV, ist ein Antrag auf Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 AwSV bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zu beantragen.

### **3.7.9**

Bei der Stilllegung der WEA sind alle in der Anlage enthaltenden wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Der „Leitfaden zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu beachten und einzuhalten.

### **3.7.10**

Für jede WEA ist eine Anlagendokumentation zu führen. Hierunter fallen, soweit zutreffend, u. a.:

- Genehmigung nach Bau- und/oder Immissionsschutzrecht,
- Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen,
- Sicherheitsdatenblätter,
- Betriebsanweisungen,
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- Zulassungen,
- Prüf- und Wartungsberichte,
- Bescheinigungen über Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

Für den Fall einer Betriebsstörung ist eine gut sichtbare Telefonnummer anzubringen, unter der eine Alarmierung erfolgen kann.

## **3.8 Arbeitsschutz**

### **3.8.1**

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln.

Bei den Gefährdungsbeurteilungen sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### **3.8.2**

Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlagen ist auch während der Errichtung der Anlagen zu gewährleisten.

**3.8.3**

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.

**3.8.4**

Gefahrenbereiche der Windenergieanlagen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

**3.8.5**

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Transportaufzug und Notabstiegsvorrichtung) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen.

Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

**3.8.6**

Die in den Windenergieanlagen integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise der Transportaufzug (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

**3.9 Luftverkehr****3.9.1**

Dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle(Saale), sind unter Angabe des Aktenzeichens 307.4.16.30314-75/2024 mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung für jede Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

- DFS Bearbeitungsnummer: OZ/AF- ST 10114-a-1 bis 10114-a-11,
- Name des Standortes,
- Art des Luftfahrthindernisses,
- Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) aber keine Gauß-Krüger Werte (Rechts- u. Hochwert),
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund),
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN),
- Hindernissbefeuern (Beschreibung),

schriftlich bekannt zu geben (Formular siehe Anlage 4 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen).

**3.9.2**

An jeder Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

**Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

[a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder

b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot]

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

#### Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AW, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist dafür zu sorgen (z. B. durch Doppelung der Feuer), dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - notfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Taktfolge der Feuer ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung +/- 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ([Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de)) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

### **3.9.3**

#### **Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung**

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

### **3.9.4**

Beim Bau der WEA, sind die einzusetzenden Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat bei Ausfall der genannten Kennzeichnungen diese unverzüglich zu beheben.

### **3.9.5**

Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

### **3.9.6**

Dem Landesverwaltungsamt, Ref. 307 ist, zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen, eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

## **3.10 Bundeswehr**

### **3.10.1**

Der Baubeginn und die Fertigstellung der WEA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail

(baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VII-0531-23-BIA mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

## **IV. Begründung**

### **4.1 Antragsgegenstand**

Die Firma Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 7, 39221 Bördeland OT Biere hat mit Datum vom 13.12.2022, wesentlich geänderte Antragsunterlagen vom 27.03.2024 (Posteingang 28.03.2024), einschließlich der bis zum 04.12.2025 nachgereichten Unterlagen, einen Antrag nach §§ 4, 10 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen (2x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) im Windpark Bördeland gestellt.

Der Antrag beinhaltet zudem die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

### **4.2 Genehmigungsverfahren**

#### **4.2.1 Verfahrensart und Zuständigkeit**

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m fallen in den Geltungsbereich des ersten Abschnitts des BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die beantragten 11 WEA sind nach Nr. 1.6.2 (V) der 4. BImSchV grundsätzlich im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. § 19 BImSchG zu genehmigen.

Das beantragte Vorhaben unterliegt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 Nr. 1.6.2 der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG.

Der Vorhabenträger hat sich entschieden freiwillig eine UVP für das beantragte Vorhaben durchzuführen. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG hat die Untere Immissionsschutzbehörde im Zuge der freiwilligen Beantragung des Vorhabens mit UVP es als zweckmäßig erachtet keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die Durchführung einer UVP löst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV die Änderung der Verfahrensart von einem vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zu einem förmlichen Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG aus.

Zuständige Genehmigungsbehörden in Sachsen-Anhalt für die Durchführung von vereinfachten und förmlichen Verfahren nach §§ 4, 10 und 19 BImSchG für Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 i. V. m. Ziffer 1.1.7 und 1.1.8 des Anhangs zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO LSA) die Landkreise/kreisfr. Städte.

#### **4.2.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen**

Die überarbeiteten Antragsunterlagen waren mit Antragseinreichung vom 27.03.2024 (Posteingang 28.03.2024) nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung nicht vollständig.

Auch mit den letztmalig eingegangenen Nachreichungen vom 04.12.2025 konnten die vollständigen Antragsunterlagen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV nicht bestätigt werden, da weiterhin eine Baulasterklärung fehlte.

Mit Datum vom 16.3.2026 wurde die letzte noch notwendige Unterschriftsbeglaubigung der noch fehlenden Baulasterklärung durchgeführt und dem Salzlandkreis anschließend übermittelt. Insofern war auch die materielle Vollständigkeit zu diesem Zeitpunkt gegeben.

#### **4.2.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt. Außerdem wurde den Betreibern von Versorgungsanlagen im Umfeld der beantragten WEA Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Staßfurt,
- Gemeinde Bördeland,
- Gemeinde Sülzetal,
- Verbandsgemeinde Egelner Mulde,
- Landkreis Börde,
- Fachdienste innerhalb des Salzlandkreises,
  - o Fachdienst 32 Ordnung und Straßenverkehr,
  - o Fachdienst 33 Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienst,
  - o Fachdienst 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus,
  - o Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz,
  - o Fachdienst 43 Bauordnung,
- MID - Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung (Oberste Landesentwicklungsbehörde),
- Obere Luftfahrtbehörde - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 307 Verkehrswesen,
- Kompetenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt,
- LAU – Landesamt für Umweltschutz, Abt. 4 Naturschutz, Dez. 43 Artenschutz, Staatliche Vogelschutzwarte und CITES,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- LSBB - Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West,
- LAGB - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
- LVermGeo - Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
- ALFF - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,
- LAV - Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West,
- Rotmilanzentrum am Museum Heineanum,
- BUND Sachsen-Anhalt,
- NABU Sachsen-Anhalt,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Medienträger:
  - o Bundesnetzagentur,
  - o 50Hertz Transmission GmbH,
  - o Deutsche Telekom Technik GmbH,
  - o Vodafone AG,
  - o Avacon Netz GmbH,
  - o GDMcom.

#### **4.2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren, welches mit dem Buchstaben V gekennzeichnet und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, mit

Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 4, 6, 7, 8 BImSchG i. V. m. dem zweiten und dritten Abschnitt der 9. BImSchV durchzuführen.

Ferner ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Bestimmungen des UVPG / Abschnitt 2 durchzuführen, da der Antragsteller frühzeitig gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Genehmigungsbehörde dem zugestimmt hat.

Gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte die Bekanntmachung zur Auslegung der Antragsunterlagen im Amtsblatt des Salzlandkreises am 16.10.2024, Amtsblatt-Nr. 47/2024. Zwischen den Bekanntmachungen und dem Beginn der Auslegungsfrist lag mindestens eine Woche (vgl. § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Der Bekanntmachungstext enthielt mindestens die nach § 9 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 4 BImSchG sowie § 19 UVPG geforderten Angaben.

Die auslegungsrelevanten Unterlagen nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 19 Abs. 2 UVPG lagen beim Salzlandkreis, der Gemeinde Bördeland, Gemeinde Sülzetal, Verbandsgemeinde Egelner Mulde sowie bei der Stadt Staßfurt einen Monat zur Einsicht aus. Zusätzlich lagen gem. § 20 UVPG die auszulegenden Unterlagen in digitaler Form im zentralen UVP-Portal der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) zur Einsichtnahme und freien Verfügbarkeit aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 21 Abs. 2 u. 3 UVPG im Zeitraum vom 24.10.2024 bis einschließlich 09.01.2025 in schriftlicher oder elektronischer Form erhoben werden.

Fristgemäß gingen 34 Einwendungen ein. Die Einwendungen wurden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich ggf. betroffen sein könnte, bekannt gegeben.

Die Antragstellerin hat sich zu den Einwendungen geäußert und diese entsprechend erwidert. Nach Durchsicht und Prüfung der Einwendungen wurde durch die Genehmigungsbehörde entschieden und mit Bekanntgabe am 17.01.2025 auf der Internetseite des Salzlandkreises der Öffentlichkeit mitgeteilt, dass der geplante Erörterungstermin am 06.02.2025 nicht stattfinden wird. Die Antragstellerin wurde ebenfalls darüber informiert und verzichtete auf die freiwillige Durchführung eines Erörterungstermins.

Verwertbare Erkenntnisse aus den Einwendungen sowie den Erwidern der Antragstellerin dazu, flossen in die zu erstellende, zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24, 25 UVPG sowie insgesamt in die Entscheidung nach §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. dem 4. Abschnitt der 9. BImSchV mit ein.

Ferner wurde sich behördlicherseits mit den Einwendungen sowie den dazu vorgebrachten Erwidern des Antragstellers auseinandergesetzt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Anlage 12 dieses Bescheides zu entnehmen.

#### **4.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Zulassungsentscheidung dienen soll.

Das beantragte Vorhaben unterliegt grundsätzlich der allgemeinen Vorprüfungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG. Der Vorhabenträger hat sich jedoch im Vorfeld der Antragstellung auf Grundlage des § 7 Abs. 3 UVPG entschieden, freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu beantragen. Die Genehmigungsbehörde hat dies als zweckmäßig erachtet. Somit entfiel die Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG und eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben wurde durchgeführt.

Das Prüfverfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (vgl. auch § 1a der 9. BImSchV).



Gemäß § 4e der 9. BImSchV hat der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens den Unterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter (UVP-Bericht) der 9. BImSchV beizufügen.

Den Antragsunterlagen lag ein entsprechender UVP-Bericht bei. Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde sowie den zu beteiligenden Fachbehörden, wurde der UVP-Bericht als geeignet angesehen, um den gegenwärtigen Wissensstand und die gegenwärtigen Prüfmethoden zu berücksichtigen.

Alle geforderten Angaben, welche sich aus den Bestimmungen des UVPG sowie der 9. BImSchV zur Erstellung eines solchen Berichts ergeben, wurden demnach erfüllt.

Anhand des UVP-Berichts sowie den beigefügten Unterlagen gem. §§ 4-4e der 9. BImSchV, den behördlichen Stellungnahmen einzelner Fachgebiete in Bezug auf die Schutzgüter, den Ergebnissen eigener Ermittlungen sowie der Vorlage eines Entwurfs einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV, wurde eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen gem. §§ 24, 25 UVPG i. V. m. § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV erarbeitet, welche diesem Bescheid unter Anlage 3 beiliegt.

Im Ergebnis war festzustellen, dass das beantragte Vorhaben als umweltverträglich einzustufen ist.

#### **4.2.6 Gemeindliches Einvernehmen**

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die Gemeinde Bördeland, welche zuständigkeitshalber über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden hat, erstmalig am 24.04.2024 angehört.

Mit Datum vom 10.06.2024 wurde eine Fristverlängerung für die Erarbeitung einer Stellungnahme sowie für die Entscheidung zum gemeindlichen Einvernehmen beantragt, welche bis zum 22.7.2024 stattgegeben wurde. Der Fristverlängerung konnte stattgegeben werden und überstieg nicht die Entscheidungsfrist nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB von zwei Monaten ab Eingangersuchen der Genehmigungsbehörde, da die Gemeinde Bördeland im Zuge der Vollständigkeitsprüfung die Unterlagen als defizitär betrachtet hatte und sich somit nicht in der Lage sah, eine Entscheidung ohne die nachgeforderten Unterlagen herbeizuführen.

Mit Schreiben vom 19.7.2024 übermittelte die Gemeinde Bördeland der Genehmigungsbehörde das Formblatt zur Entscheidung zum gemeindlichen Einvernehmen des beantragten Vorhabens sowie den Beschluss 01-02/2024 vom 18.07.2024 nebst der Stellungnahme. Im Ergebnis der Abstimmung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland über die Beschlussvorlage 01-02/2024 vom 19.06.2024 zur Errichtung und den Betrieb von 11 Windkraftanlagen im Windpark Bördeland, lehnte dieser den Entwurf der Stellungnahme zum Vorhaben sowie das damit verbundene gemeindliche Einvernehmen ab.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren, hier dem Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird.

Da die Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG die Baugenehmigung mit einschließt, trifft das Erfordernis des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB hier zu.

Das Einvernehmenserfordernis der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB soll dem Schutz der Planungshoheit der Gemeinde dienen, es basiert auf dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden „im Rahmen der Gesetze“ gemäß § 28 Abs. 2 GG.

Nach Prüfung des übermittelten Beschlusses vom 18.07.2024 zum versagten Einvernehmen durch die nachfolgend genannten Fachdienste

- 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, Sachgebiet 41.1 Raumordnung und Kreisplanung,
- 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Sachgebiet 42.3 Immission und Chemie und Sachgebiet 42.5 Naturschutz und Forsten sowie durch
- FD 43 Bauordnung, SG 43.1 Technische Bauaufsicht des Salzlandkreises

wurde festgestellt, dass das Einvernehmen der Gemeinde Bördeland gem. § 36 Abs. 2 BauGB rechtswidrig versagt und gem. § 70 Abs. 1 BauO LSA zu ersetzen ist.

Demnach ist die beschlossene Versagung des Einvernehmens mit Beschluss 01-02/2024 vom 18.07.2024 rechtswidrig ergangen.

Gemäß § 70 Abs. 1 BauO LSA hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde bei rechtswidriger Versagung des erforderlichen Einvernehmens dies nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Dabei ist nach Absatz 4 die Gemeinde vor Erlass der Genehmigung anzuhören und ihr ist ferner die Gelegenheit zu geben erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 08.05.2025, Az.: 70-/32.30.13BIE-09-522/22 wurde die Gemeinde Bördeland zum beabsichtigten Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 70 Abs. 1 BauO LSA durch den Salzlandkreis angehört. In dem Schreiben wurden die Gründe des zu ersetzenden Einvernehmens durch den Salzlandkreis dargelegt. Es wurde zugleich der Gemeinde Bördeland vor Erlass einer Entscheidung durch den Fachdienst 43, SG 43.1 Technische Bauaufsicht zum Ersetzen des fehlenden Einvernehmens nach Maßgabe des § 70 Abs. 2-4 BauO LSA, die Gelegenheit gegeben, binnen einen Monats nach Eingang des Schreibens erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 20.05.2025 teilte die Gemeinde Bördeland dem Salzlandkreis mit, dass nicht nochmals über das Einvernehmen entschieden wird.

Nach all diesen Erkenntnissen war durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde, Fachdienst 43, SG 43.1 Technische Bauaufsicht des Salzlandkreises jedenfalls festzustellen, dass nach Prüfung des versagten Einvernehmens i. V. m. der planungsrechtlichen Stellungnahme des FD 41 und der Stellungnahme des FD 42, das Einvernehmen der Gemeinde Bördeland gem. § 70 Abs. 1 BauO LSA zu ersetzen ist. Die Immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Belange, welche u. a. aus den Versagungsgründen hervorgehen, können als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden und stellen somit keine Versagungsgründe aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen dar.

In Erkenntnis der vorgenannten Tatsachen ist der Salzlandkreis, neben der Abwehr etwaiger Schadensersatzansprüche, gem. § 36 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 70 BauO LSA verpflichtet, ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen zu ersetzen.

#### **4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen**

##### **4.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt 3 Nr. 3.1)**

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen.

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheids wird abgesichert, dass die genehmigten 11 WEA antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Forderung zur Dokumentation von Betriebsstörungen-/ stillständen (vgl. NB 3.1.8) erfolgte im Sinne einer speziellen behördlichen Überwachungsmaßnahme auf der Grundlage des § 52 BImSchG. Insbesondere soll hiermit die Erfüllung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Hinblick auf die Vermeidung sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sichergestellt und die Betriebssicherheit der Anlage dokumentiert werden.

##### **4.3.2 Raumordnung**

Im Zuge der Trägerbeteiligung im Verfahren wurde zur Prüfung und Beurteilung der raumordnerischen Belange zur Feststellung der Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung die Oberste Landesentwicklungsbehörde (MID - Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt) angehört und um eine landesplanerische Stellungnahme ersucht.

Mit den Stellungnahmen vom 08.06.2023 sowie vom 11.06.2024 wurde im Ergebnis der landesplanerischen Prüfung festgestellt, dass die geplanten 11 antragsgegenständigen WEA raumbedeutsam i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind.

Trotz der Raumbedeutsamkeit des beantragten Vorhabens wurde durch das MID LSA landesplanerisch festgestellt, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung der geplanten Errichtung der 11 WEA festzustellen ist.

### **4.3.3 Bauordnungs-/Bauplanungs- und Denkmalrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.2)**

#### **4.3.3.1 Bauordnungsrecht**

Die BauO LSA normiert in § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA, dass die Bauaufsichtsbehörde bei Anlagen im Sinne dieser Vorschrift die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines Sicherungsmittels abhängig zu machen hat. Dazu gehören auch Windenergieanlagen.

Die Regelung des § 71 Abs. 3 BauO LSA dient der Gefahrenabwehr. Zweck der Vorschrift ist es, die Träger der unteren Bauaufsichtsbehörden von dem finanziellen Risiko des Rückbaus baulicher Anlagen, die nur für begrenzte Zeiträume konzipiert werden, nach der Aufgabe der Nutzung freizustellen, wenn der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger für eine Kostenübernahme nicht zur Verfügung stehen und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch die untere Bauaufsichtsbehörde ermittelt und richtet sich gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen, einschließlich der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks, aufgewendet werden müssen.

Da eine regelmäßige Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren angenommen werden kann, müssen die Rückbaukosten auf den Zeitpunkt in 20 Jahren, nach angenommener Nutzungsaufgabe umgerechnet werden. Es wurde mit einer angenommenen Inflationsrate von 2 % pro Jahr über 20 Jahre Betriebsdauer gerechnet.

Gemäß Urteil 2 K 37/24 vom 12. Dezember 2024 des OVG LSA kann die Bauaufsichtsbehörde bei der Bemessung des Sicherungsmittels auf einen pauschalierenden Maßstab (z. B. Euro/MW Nennleistung) plus Inflationsausgleich abstellen.

Für den Kostenansatz wird Bezug auf die Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (s. BT-Drucksache 19/3619, Kleine Anfrage: „Kontrolle und Entsorgung von Windkraftträdern“, B-Stadt, 13. August 2018) genommen. Demnach sind im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aktuelle Untersuchungen zu den Rückbaukosten von Windenergieanlagen durchgeführt worden. Für das Jahr 2018 wurden als durchschnittliche Größenordnung 80 Euro/kW, also 80.000,00 Euro je Megawatt Leistung benannt.

Dieser Kostenansatz wird als angemessen erachtet, da dieser eine deutlich aktuellere Vorgabe darstellt als die „Hinweise zur Umsetzung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung an Windenergieanlagen (WEA)“ aus dem Jahr 2005. Außerdem stellt die Drucksache des Bundestages auf fundierte Untersuchungen aus dem Jahr 2018 ab, welche einen klaren Durchschnittswert für Rückbaukosten für Windenergieanlagen in diesem Jahr ermittelt haben.

Die Rückbaukosten wurden unter Beachtung der technischen Lebens- und Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von 20 Jahren und einer positiven Lohn- und Preisentwicklung in der Bauindustrie von 2 Prozent/ Jahr hochgerechnet. Zinseszins wurde nicht ermittelt.

#### **4.3.3.2 Bauplanungsrecht**

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und ist damit im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5. BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient.

Die eigenständige bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besteht seit 01.01.1997 (damals noch in § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Als diese geschaffen wurde, wurde mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gleichzeitig ein die Vorzugsstellung der Windkraftanlagen relativierender Planvorbehalt eingeführt, der es der Regionalplanung und den Gemeinden ermöglichte, durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an

mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. Die Rechtsprechung forderte hierfür ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des Abwägungsgebots gerecht wird.

Mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Wind-an-Land-Gesetz erfuhr die planerische Steuerung von Windkraftanlagen eine grundlegende Neuausrichtung, die entscheidend von einer Vorgabe verbindlicher Flächenziele für die Länder (§ 1 Abs. 2 WindBG) geprägt ist. Die Privilegierung gilt nun - so die vorgenommene Ergänzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB - „nach Maßgabe des § 249 BauGB“, der damit zur entscheidenden Schaltstelle für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird.

Danach sind Windenergieanlagen nur innerhalb ausgewiesener und formell festgestellter Windenergiegebiete (§ 2 Nr. 1 WindBG) privilegiert. Außerhalb dieser Gebiete richtet sich die Zulässigkeit gem. § 249 Abs. 2 BauGB hingegen nach § 35 Abs. 2 BauGB. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist gem. § 249 Abs. 1 BauGB nicht mehr anwendbar. Zu beachten ist jedoch, dass gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Anwendung an die Feststellung des Erreichens eines Flächenziels gebunden ist.

Bis zur erstmaligen Feststellung der Erreichung eines Flächenziels (spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2027) findet das Überleitungsrecht gem. § 245e BauGB Anwendung. Demnach gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bis zur Feststellung der Erreichung der Zwischenziele gem. Anlage Spalte 1 WindBG (längstens jedoch bis Ende 2027) fort.

Der für das Vorhabengebiet geltende REP Magdeburg wurde am 26.05.2025 durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde (AZ 26-20325) gemäß § 9 Abs. 3 LPlanG genehmigt. Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und damit Inkrafttreten des "Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg" gemäß § 10 Abs. 1 ROG erfolgte am 15.07.2025 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Nr. 7.

Vor Erarbeitung des 3. Entwurfes des REP Magdeburg wurde durch Beschluss der Regionalversammlung das Kapitel 5.4 des REP Magdeburg (Stand 2. Entwurf) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (STP „Energie“) weitergeführt. Die Scopingunterlage zum STP „Energie“ lag vom 15.11.2022 bis 23.12.2022 für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus. Mit Beschluss 05/2025 der Regionalversammlung am 19.02.2025 wurde der 1. Entwurf des STP „Energie“ zur TÖB-Beteiligung und öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 18.03.2025 bis 06.05.2025 bestimmt. Mit der öffentlichen Auslegung gelten die darin dargestellten räumlichen Gebietsfestlegungen dann als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Der Paragraph 245e Abs. 4 BauGB ermöglicht es, bereits während der Aufstellung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen mit neuen oder erweiterten Windenergiegebieten entgegen einer gemäß § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB noch fortgeltenden Ausschlusswirkung Vorhaben zuzulassen, die voraussichtlich den Neuplanungen entsprechen. Dies ist in diesem Fall zutreffend.

Demnach ist das o. g. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 245e Abs. 4 BauGB als planungsrechtlich zulässig zu beurteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Im Ergebnis dieser Prüfung konnte aus planungsrechtlicher Sicht festgestellt werden, dass gegen den Standort des Vorhabens keine Bedenken bestehen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 245e Abs. 4 BauGB als planungsrechtlich zulässig zu beurteilen.

#### **4.3.3.3 Denkmalrecht**

Die Baumaßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG LSA) sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Im Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld befinden sich gemäß § 2 DSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen – Vorgeschichte; Grabhügel – Jungsteinzeit, Bronzezeit; Bestattungen – Mittelalter; Wüstungen – Mittelalter; Einzelfunde – Jungsteinzeit). Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund seiner sehr guten Böden, in Verbindung mit den günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7.500 Jahren prädestiniert.

Innerhalb des Vorhabenbereiches liegen mehrere durch archäologische Luftbildprospektion bekannt gewordene Bodendenkmale. Die Erkenntnisse zu diesen Denkmälern haben sich in den vergangenen Jahren weiter vermehrt.

Archäologische Kulturdenkmale sind mehrheitlich im Boden verborgen und obertägig nicht erkennbar. Regelmäßig werden sie erst bei Bodeneingriffen entdeckt. Darüber hinaus bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 Abs. 2 DSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei etwaigen Vorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Erdarbeiten bedürfen daher gemäß § 14 Abs. 2 DSchG LSA einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

#### **4.3.4 Immissionsschutzrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.3)**

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt auf dem Gebiet des Immissionsschutzes, sind die Landkreise zuständig für die Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen (vgl. Nr. 1.1.7 und 1.1.8 Immi-ZustVO LSA).

#### **Geräuschimmissionen**

Nach Prüfung der Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 21.09.2023 zum beantragten Vorhaben sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten durch den zusätzlichen Betrieb der 11 WEA vom Typ Vestas (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) an den nachfolgend genannten Standorten zu erwarten:

| Bezeichnung WEA | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------------|-----------|------|-----------|
| L1              | Welsleben | 11   | 65/4      |
| L2              | Biere     | 19   | 17, 18    |
| L3              | Welsleben | 11   | 56/11     |
| L4              | Welsleben | 11   | 57/11     |
| L5              | Biere     | 19   | 70        |
| L6              | Welsleben | 11   | 15        |
| L7              | Biere     | 19   | 55, 56    |
| L8              | Biere     | 19   | 73        |
| L9              | Biere     | 19   | 59, 60    |
| L10             | Biere     | 19   | 59, 60    |
| L11             | Welsleben | 7    | 114/50    |

Zur Sicherstellung der Umsetzung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 BImSchG wurden immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen formuliert.

Den Einstufungen der Schutzbedürftigkeit der maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich nach Pkt. 6.1 TA Lärm gemäß o. g. Schallimmissionsprognose kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht insgesamt gefolgt werden.

Da Immissionsorte an den Außenbereich angrenzen, wurden diese als Gemengelage eingestuft. Es wurde ein Zwischenwert von max. 43 dB(A) im Nachtzeitraum an diesen betroffenen Immissionsorten festgelegt. Diese Vorgehensweise deckt sich mit der einschlägigen Rechtsprechung hinsichtlich den Einstufungen der Schutzbedürftigkeit der maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich nach Pkt. 6.1 TA Lärm bzgl. der Themen Gemengelage nach Pkt. 6.7 TA Lärm sowie Angrenzung von Immissionsorten an den Außenbereich nach § 35 BauGB zur Bildung von Zwischenwerten (vgl. BVerwG, Beschluss v. 12.9.2007 – 7 B 24/07; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 21.9.2016 – 2 L 98/13; OVG Sachsen, Beschluss v. 25.1.2011 – 4 A 589/09, OVG NRW, Beschluss v. 6.5.2016 – 8 B 866/15; OVG NRW, Beschluss v. 15.3.2018 – 8 B 736/17).

In der vorliegenden o. g. Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis prognostisch erbracht, dass es im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) unter den entsprechenden Betriebsfahrweisen (WEA L1-L3, L5, L8, L11 im Betriebsmodus PO7200, WEA L4, L6-L7 im Betriebsmodus SO1 sowie WEA L9-L10 im Betriebsmodus PO6000) an keinem der maßgeblichen Immissionsorte zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte durch die bestehenden WEA, welche noch im Einwirkungsbereich der Immissionsorte von bis zu 15 dB(A) unter Richtwert liegen und den 11 zusätzlichen WEA innerhalb des Einwirkungsbereichs, kommt (Ergebnisse Untersuchung Gesamtbelastung der WEA gem. Gutachten).

Die Festlegung in den Nebenbestimmungen zu den Betriebsfahrweisen der WEA im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) stellt demnach die prognostische Ermittlung der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte dauerhaft sicher.

Die prognostische Untersuchung der 11 WEA im Tagzeitraum (6-22 Uhr) hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte sicher unterschritten werden (>10 dB(A) unter Richtwert, somit nicht mehr im Einwirkungsbereich). Eine Beschränkung des Betriebs im Tagzeitraum war somit nicht notwendig.

Laut der genannten Schallimmissionsprognose wird darauf verwiesen, dass keine relevanten auffälligen Einzeltöne oder impulsartigen Geräusche von den WEA abgestrahlt werden. Auch im Herstellerdokument der Fa. Vestas ist darüber nichts anderes zu lesen.

Insofern ist davon ausgegangen, dass im Betrieb der WEA keine tonalen und/oder impulshaltigen Geräuschanteile auftreten werden und diese somit dem Stand der Technik entsprechen. Die Vergabe eines Ton- und/oder Impulzzuschlags wurde demnach im Gutachten nicht veranschlagt.

Zur Sicherung der Einhaltung dieser Angaben wurden die Nebenbestimmungen zu Ton-/Impulshaltigkeit sowie den tieffrequenten Geräuschen formuliert. Die Einhaltung der

Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Punkt 3.3 TA Lärm ist hierfür maßgebend.

Zum Thema Infraschall bei WEA ist auszuführen, dass gemäß den aktuellen LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen davon auszugehen ist, dass der durch WEA erzeugte Infraschall auch im Nahbereich (bei Abständen zwischen 150 m und 300 m) deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und somit gesundheitsschädigende Wirkmechanismen und/oder erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand daher nicht zu erwarten sind.

### **Schattenwurf**

Nach Prüfung der Schattenwurfprognose der Fa. reko GmbH & Co. KG vom 21.09.2023 war festzustellen, dass durch die antragsgegenständlichen 11 WEA vom Typ Vestas (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) Überschreitungen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag gem. den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WEA-Schattenwurf-Hinweise des LAI, Stand: 23.01.2020) an 3 Immissionsorten prognostiziert wurden.

Das Gutachten wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht als fachlich korrekt und plausibel eingestuft.

Aufgrund der gutachtlich ermittelten Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 h im Jahr oder 30 min pro Tag wurde durch den Gutachter vorgeschlagen, eine Abschaltautomatik, welche mittels Strahlungs- oder Beleuchtungsstärkesensoren die konkrete meteorologische Beschattungssituation erfasst und somit die vor Ort konkret vorhandene Beschattungsdauer begrenzt, an den beantragten WEA L3, L6, L8, L9, L10 und L11 zu installieren.

Erfahrungsgemäß hat sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Beauftragung einer automatischen Abschaltvorrichtung als geeignetes Mittel gezeigt, um unzulässige Schattenwurfimmissionen zu vermeiden. Hierbei ist es technisch möglich mittels Programmierung der WEA an allen relevanten Immissionsorten die Einhaltung bzw. Unterschreitung der jährlichen und täglichen Beschattungsdauer nach den Vorgaben der WEA-Schattenwurf-Hinweise der LAI zu garantieren. Zum Nachweis der Installation sowie der dauerhaften Dokumentation/Überwachung der Daten wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Insgesamt sind die Nebenbestimmungen zu den Geräuschimmissionen sowie den Immissionen durch Schattenwurf aus immissionsschutzrechtlicher Sicht verhältnismäßig und ausreichend bestimmt und tragen zur Einhaltung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 BImSchG bei.

Unverhältnismäßige Einschränkungen für den zukünftigen Betrieb der beantragten 11 WEA vom Typ Vestas (2 x WEA Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m; 3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m; 6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m) im Windpark Bördeland für die o. g. Standorte werden nicht gesehen, da die Prüfergebnisse und Nebenbestimmungen u. a. aus der vorgelegten Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG vom 21.09.2023 sowie der Schattenwurfanalyse v. 21.09.2023 der Fa. reko GmbH & Co. KG zum Genehmigungsantrag nach BImSchG resultieren.

### **4.3.5 Naturschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 3.4)**

Die Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG, Magdeburger Straße 7, 39221 Bördeland hat mit den bis zum 13.11.2025 nachgereichten Unterlagen, einen Antrag zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in den Gemarkungen Biere und Welsleben gestellt.

Unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß den beauftragten Nebenbestimmungen,

verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, sodass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Wenn es gemäß § 17 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde bedarf, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes anderen Belangen vorgehen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen waren keine der Eingriffszulassung entgegenstehenden Belange festzustellen. Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich der weitgehenden Eingriffsvermeidung sowie der Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten war die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid erforderlich. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2, 3 VwVfG zulässig. Danach darf ein Verwaltungsakt, der im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde erlassen wird, mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.4.2 dient der nachhaltigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der angelegten Ausgleichsmaßnahmen und damit dem Erreichen der Kompensationsziele. Die Festlegung zur Anfertigung einer Dokumentation erfolgt gemäß dem RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 (MBI. Nr.34/2005 S.498). Die Berichtspflicht endet mit Erreichen des Ziels der Maßnahme.

Der Europäische Feldhamster unterliegt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dem strengen Artenschutz. Das Vorhabengebiet gehört zu den aktuellen Vorkommensgebieten des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt und ist demnach für ein Vorkommen der Art geeignet. Aufgrund von Vorkommen im Nahbereich, ist nicht auszuschließen, dass diese Art nachgewiesen werden kann, daher wurde die Nebenbestimmung Nr. 3.4.3 festgesetzt.

Durch die Nebenbestimmungen Nr. 3.4.4 und 3.4.5 wird sichergestellt, dass ein ausreichender Artenschutz gewahrt wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt werden. Die Anordnung der zeitweiligen Abschaltung findet ihre rechtliche Begründung in Art. 12 Abs. 4 S. 2 der FFH- Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG). Danach werden die Mitgliedsstaaten zu Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten Auswirkungen auf die Arten des Anhangs IV dieser Richtlinie haben. Diese Maßgabe der FFH-Richtlinie wurde im § 38 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Danach treffen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die streng geschützten Arten, hier die Fledermausarten, haben.

§ 38 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist somit als eine konkrete gesetzliche Ermächtigung zur Anordnung der Maßnahmen der Abschaltung anzusehen. Die Anordnung der zeitweiligen Abschaltung wird außerdem durch den § 3 Abs. 2 BNatSchG rechtlich begründet. Danach überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Die Anordnung der Abschaltung und des Monitorings ist erforderlich, um die Einhaltung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen.



Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind alle heimischen Fledermausarten besonders bzw. streng geschützt. Laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (z. B. Fledermäuse) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand können Fledermäuse an Windkraftanlagen verunglücken. Seit 2002 wird zur Dokumentation von Verlusten an WEA von der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg eine Fundkartei geführt, deren Funde im Wesentlichen auf zufälligen Kontrollen beruhen. Gemeinsam stellen sie mit ca. 86 % den Hauptanteil der aufgefundenen Individuen. Insoweit scheint für die genannten Arten eine hohe artspezifische Gefährdung zu bestehen.

In den Vollzugsempfehlungen zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz wird festgestellt, dass das Maßnahmenpaket zur Fledermausabschaltung in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden kann. Eine Anwendungshilfe zur konkreten Berechnung der Zumutbarkeit wurde als Hilfestellung bei der Berechnung nach Anlage 2 BNatSchG von der Fachagentur Wind an Land e.V. zur Verfügung gestellt.

Eine Erweiterung der beauftragten Abschaltung der WEA zum Fledermausschutz kann durch die Überwachungsbehörde angeordnet werden, wenn im Ergebnis des Gondelmonitorings erhöhte Fledermausaktivitätswerte außerhalb des bislang festgesetzten Abschaltzeitraums festgestellt werden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse führen können. Die Festlegung eines Schwellenwertes von Fledermausaktivitäten/ Totschlagopfern, ab welchem ggf. nächtliche Abschaltungen erweitert oder vermindert werden, ist erst nach Abschluss des Monitorings geboten, da derzeit sowohl national als auch international kein ausreichendes empirisches Datenmaterial zur Festlegung statistisch abgesicherter Erheblichkeitsschwellenwerte zur Gefährdung von Fledermäusen durch WEA außerhalb nachgewiesener Hauptzugrouten vorliegen. Daher kann dies erst in Auswertung des Monitoringprogramms durch den beauftragten Gutachter im Einvernehmen mit der UNB und der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt (Biosphärenreservatsverwaltung "Karstlandschaft Südharz" i. G., Hallesche Str. 68, 06536 Roßla) unter Einbeziehung des dann aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes über die Gefährdung von Fledermäusen durch WEA erfolgen.

#### **4.3.6 Abfallrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.5)**

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der 11 WEA.

Die bei der Errichtung und Wartung anfallenden Abfälle wurden beschrieben und werden im Rahmen von Dienstleistungsprozessen den genannten Firmen zur Entsorgung übergeben (Dokument Nr. 0090 – 1757.V08, 12.08.2021 und Dokument Nr. 0120 – 9342.V03 vom 02.02.2024 gem. den Antragsunterlagen).

#### **4.3.7 Bodenschutzrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.6)**

Bei dem Boden am Standort der geplanten 11 WEA handelt es sich um landwirtschaftlich genutzten Boden mit sehr hoher ackerbaulicher Ertragsfähigkeit, der als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung eingestuft wird. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen gehen anlagenbedingt durch Vollversiegelung, Teilversiegelung und Aufschüttungen dauerhaft Funktionen des Bodens verloren bzw. werden stark beeinträchtigt, was als erheblich/ nachhaltig zu beurteilen ist.

Zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden wurden bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen formuliert.

Die Vorsorgegrundsätze gemäß § 7 BBodSchG in Verbindung mit § 1 BodSchAG LSA verweisen u. a. darauf, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen

werden soll, dabei sind Bodenverdichtungen/-versiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Um diese Auswirkungen zu minimieren und für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639 erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung muss die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen und ist der Unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen.

#### **4.3.8 Wasserrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.7)**

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Betrieb öffentlicher Einrichtungen so beschaffen und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach § 17 Abs. 1 und 2 AwSV.

Auflagen zum Rückhalt von wassergefährdenden Stoffen beruhen auf § 18 Abs. 1 AwSV.

Bei den geplanten 11 WEA ist laut Antragsunterlagen mit dem Einsatz von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Fetten verschiedener Art zu rechnen. Im Wesentlichen lassen sie sich folgenden Anlagenbereichen zuordnen:

- Getriebe (Hauptgetriebe sowie Azimut- und Pitchgetriebe),
- Kühlkreisläufe,
- Hydraulik,
- Transformator,
- Lager (Rotor- und Generatorlager).

Die Anforderungen der AwSV hängen grundsätzlich von der Gefährdungsstufe der Anlage ab. Diese ermittelt sich aus dem maßgebendem Volumen bzw. der maßgebenden Masse in den einzelnen Anlagen sowie der Wassergefährdungsklasse.

Die eingesetzten Flüssigkeiten und Fette werden als Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft. Aufgrund der eingesetzten Menge werden alle Anlagen, denen eine WGK zugeordnet ist, in die Gefährdungsstufe A eingeordnet.

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV). Dazu sind die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen (sekundäre Anlagenteile, sekundäre Barriere) anzuordnen, deren Rückhaltvolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. – bei Fehlen solcher Sicherheitsvorkehrungen oder nicht ausreichend schnellem Wirksamwerden – dem Gesamtvolumen der jeweiligen Anlage (§ 18 Abs. 3 AwSV).

Der Großteil der eingesetzten Stoffe liegt unterhalb der Bagatellgrenze von 0,22 m<sup>3</sup> flüssiger und 0,2 Tonnen fester (und gasförmiger) Stoffe, sodass formal keine spezielle Rückhaltung erforderlich ist oder die Rückhaltung als Teil der Anlage selbst erfolgt. Für die übrigen innenliegenden Anlagen wurde eine ausreichende Rückhaltungsmöglichkeit innerhalb der Gondel nachgewiesen.

Die genannte Rückhalteeinrichtung ist Teil der Gondel bzw. Maschinenhausauskleidung, deren unterer Bereich als Auffangwanne mit einem Fassungsvermögen von min. 2800 l vorgesehen ist. Darüber hinaus ist die oberste Turmplattform als auslaufsichere Auffangwanne mit einem zusätzlichen Volumen von 1194 l ausgebildet.

Für außenliegende (Rück-)Kühlanlagen oder Anlagenteile kann im Einzelfall auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird.

Laut Antragsunterlagen verfügt der Kühlkreislauf über ein Überwachungseinrichtung, die eine Parameterabweichung meldet und die Pumpen ausschaltet. Ein Antrag auf Ausnahme von der generellen Rückhaltepflicht wurde bisher nicht gestellt.

Die Auflage zur Prüfpflicht der außenliegenden Anlagenteile beruht auf § 46 Abs. 4 AwSV, demnach kann die zuständige Behörde eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen.

Die Festlegung der Maßnahmen im Falle einer Betriebsstörung beruht auf § 24 Abs. 1 und 2 AwSV.

Vorgaben zum Rückbau nach der Stilllegung einer Anlage ergeben sich aus § 17 Abs. 4 AwSV. Die Pflicht zur Anlagendokumentation ergibt sich aus § 43 i. V. m § 44 AwSV.

#### **4.3.9 Arbeitsschutzrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.8)**

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen beruhen auf Grundlage der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung), des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) i. V. m. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (ASR).

#### **4.3.10 Luftverkehrsrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.9)**

Die Herleitung der Nebenbestimmungen zur Kennzeichnung der Luftfahrthindernisse beruht auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrthindernisse).

Die Standorte des geplanten Bauvorhabens befinden sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18a LuftVG innerhalb von Flugsicherungsanlagen mit Betroffenheit des Anlagenschutzbereiches Magdeburg VORDME. Nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung durch das LVwA, Ref. 307 steht der Errichtung des Bauwerks nichts entgegen.

#### **4.3.11 Bundeswehr (Abschnitt 3, Nr. 3.10)**

Zum Zwecke der Registrierung und Dokumentierung von Luftfahrthindernissen bei der Bundeswehr wurden die Nebenbestimmungen unter Pkt. 3.10 formuliert, da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen und hierbei ebenso etwaige militärische Zwecke betroffen sein könnten.

### **4.4 Entscheidung**

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt 3 dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, welche nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Für den Fall, dass alle oder einzelne der genehmigten WEA nicht errichtet oder nicht in Betrieb genommen werden, war gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von der Genehmigungsbehörde eine Frist zum Erlöschen der Genehmigung festzusetzen, um sicherzustellen, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Eine Frist von vier Jahren ab Genehmigungserteilung bis zur Inbetriebnahme (Abschnitt I, Nr. 1.6) wird - auch unter Berücksichtigung des vom Antragsteller vorgelegten Zeitplanes - als angemessen erachtet.

Dass die Genehmigung auch erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, regelt § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Die Beantragung einer Fristverlängerung aus wichtigem Grund ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag vor dem Erlöschen der Genehmigung gestellt wird (vgl. § 18 Abs. 3 BImSchG).

Der Auflagenvorbehalt unter Nr. 1.8 dieses Bescheides ist erforderlich, weil sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise (Fundamente) sowie aufgrund von denkmalrechtlichen Aspekten durch ein vorgeschaltetes Dokumentationsverfahren, neue Anhaltspunkte ergeben könnten, welche nachträglich Auflagen zur Folge hätten.

Die Antragstellerin hat das erforderliche Einverständnis gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG mit Schreiben vom 09.04.2026, AZ 204/24 ST/cl 10013738571v1 erklärt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

## **V. Hinweise**

### **5.1 Bauordnung und Denkmalschutz**

#### **Bauordnung**

##### **5.1.1**

Da sich Abstandsflächen entsprechend § 6 BauO LSA teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, sind Abstandsflächenbaulasten in Form von öffentlich-rechtlichen Sicherungen ins Baulastenregister des Salzlandkreises einzutragen.

##### **5.1.2**

Der Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis Nr. L/525/035-1 des Prüfsachverständigen Dipl.-Ing. Thomas Beyer vom 30.06.2025 bezieht sich auf die Prüfung der Übereinstimmung der statischen Berechnung des Fundamentes zu Grunde liegenden Baugrundparameter mit den im Baugrundgutachten angegebenen Kennwerten.

##### **5.1.3**

Mit den Bauarbeiten der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und hinterlegt ist. Die schriftliche Bestätigung durch den FD 43.1 bleibt abzuwarten.

Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 BImSchG dar. Die Bauarbeiten können dann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA untersagt werden.

##### **5.1.4**

Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

##### **5.1.5**

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist.

##### **5.1.6**

Wer gegen die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 BauO LSA).

##### **5.1.7**

Definition Baubeginn:

Unter den Begriff des Baubeginns fallen nicht die reinen Vorbereitungsmaßnahmen. Dazu gehören das Einrichten der Baustelle (z. B. Bauzaun aufstellen), Vermessungsarbeiten, Bodenuntersuchungen, das Abstecken des Grundstücks, Mutterboden abschieben oder das Anlegen einer provisorischen Baustraße.

## Denkmalschutz

### 5.1.8

Die beauftragte Dokumentation der Bodeneingriffe wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DSchG LSA das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021.

### 5.1.9

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden.

### 5.1.10

Für Rückfragen zum Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Herr Martin Planert als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345 / 5247-427; Fax: 0345 / 5247-460; E-Mail: [MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de).

## 5.2 Bodenschutz

### 5.2.1

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die einschlägigen Regelwerke und DIN-Vorschriften, insbesondere Anforderungen der DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben einzuhalten.

### 5.2.2

Anfallender Erdaushub, der nicht wieder eingebaut wird, ist entsprechend den Regelungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) zu verwenden bzw. bei Verunreinigung zu entsorgen.

### 5.2.3

Die Errichtung der Anlagen ist bei geeigneter Witterung und entsprechend geeigneten Bodenverhältnissen durchzuführen.

### 5.2.4

Die Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen gemäß dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 15. Juli 2021 sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

### 5.2.5

Für die Erschließung des Vorhabens sollte vorrangig das bereits vorhandene Wegenetz genutzt werden.

### 5.2.6

Durch den Bauherrn sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen geprüft werden, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind.

### 5.2.7

In der weiteren Planung hinsichtlich der Erschließung der WEA ist zwingend darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht zerschnitten werden und dadurch unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.

### 5.2.8

#### Altlasten

Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises entsprechend § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG vorhanden.

## **5.3 Wasser**

### **Niederschlagswasserbeseitigung**

#### **5.3.1**

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen und den einhergehenden Zuwegungen und Baustrecken, sind nachteilige Einwirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt zu vermeiden. Auch der verstärkte Oberflächenabfluss des anfallenden Niederschlagswassers, ist zu vermeiden.

#### **5.3.2**

Der unter dem Oberboden anstehende Baugrund wird u. a. als Schluff, schwach tonig beschrieben. Es ist nicht auszuschließen, dass Niederschlagswasser stellenweise nur zeitlich verzögert versickern kann. Darüber muss nach Niederschlägen mit Schichtenwasser sowie länger anhaltenden Vernässungen bis möglicherweise zur Geländeoberkante gerechnet werden.

## **5.4 Arbeitsschutz**

#### **5.4.1**

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2).

#### **5.4.2**

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln (§ 2 Abs.2 BaustellV).

#### **5.4.3**

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 BaustellV).

## **5.5 Straßenverkehr**

#### **5.5.1**

Die Abstandsflächen und Abstände von WEA sind nach § 6 Abs. 8 BauO LSA zu beachten.

#### **5.5.2**

Die verkehrstechnische Erschließung ist über die BAB 14 / AS Magdeburg-Reform, dann weiter über die B 71 und vorhandene Wirtschaftswege geplant.

Für ggf. notwendige Baustellenzufahrten / Änderung der Anbindungen der Wirtschaftswege an die L 50 bzw. L 69, sind durch den Sondernutzungsnehmer die Anträge auf Gestattung im RB West der LSBB, FB 23 einzureichen.

Falls Leitungen die L 50 oder L 69 queren oder diese längs an ihr verlegt werden sollen, ist ebenfalls ein gesonderter Antrag bei der LSBB, RB West einzureichen.

## **5.6 Luftverkehr**

#### **5.6.1**

Werden die Auflagen der Oberen Luftfahrtbehörde gem. NB 3.9 ff. nicht eingehalten, wird der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt.

### 5.6.2

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dar.

## 5.7 Andere behördliche Entscheidungen, welche nicht unter § 13 BImSchG zu konzentrieren sind

### 5.7.1

Baurechtliche Nebenbestimmungen haben die Notwendigkeit von tiefgründigen Baugrundverbesserungen durch sogenannte Rüttelstopfsäulen bei den WEA 2, 7 bis 10 festgelegt. Dies bedingt den Eingriff tief in den Boden und kann den Grundwasserspiegel beeinflussen. Insofern muss vor Baubeginn der WEA 2, 7-10 eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises eingeholt werden.

## VI. Anhörung

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG wurde der Antragstellerin, Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG der Entwurf des Genehmigungsbescheids nach §§ 4, 10 BImSchG am 04.03.2026 per E-Mail übersandt und Gelegenheit gegeben sich bis zum 07.04.2026 zu äußern. Ergänzend wurde eine Anpassung zur Regelung der Rückbauverpflichtung am 27.03.2026 übersandt und die Anhörungsfrist damit um 2 Wochen bis zum 21.04.2026 verlängert.

Mit Datum vom 09.04.2026 hat die Antragstellerin im Ergebnis Ihrer Prüfung des Anhörungsexemplars des Bescheids eine Stellungnahme zu redaktionellen sowie inhaltlichen Änderungen des Genehmigungsbescheids der Genehmigungsbehörde per E-Mail übersandt. Die redaktionellen Änderungen konnten einheitlich übernommen werden. Das Ergebnis der Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen ist der Anlage 11 - Ergebnis Anhörung Bescheid zu entnehmen.

## VII. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

### Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.

Im Auftrag

Olsen  
Fachdienstleiterin

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Antragsunterlagen inkl. Nachreichungen/Ergänzungen
- Anlage 2 – Rechts-/ Normquellenverzeichnis
- Anlage 3 – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG
- Anlage 4 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
- Anlage 5 – Formular Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
- Anlage 6 – Formular Mitteilung über Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)
- Anlage 7 – Mitteilung Maßnahmebeginn Erdarbeiten
- Anlage 8 – Mitteilung Maßnahmebeginn
- Anlage 9 – Mitteilung Maßnahmeabschluss
- Anlage 10 – Baustellenschild
- Anlage 11 – Ergebnis Anhörung Bescheid
- Anlage 12 – Abwägung Einwendungen Öffentlichkeitsbeteiligung